

Satzung
der
Ehrenmitgliedervereinigung
der ehemaligen Ehrenbeamten
im Kreisfeuerwehrverband
Rendsburg-Eckernförde

§ 1

Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen

„Ehrenmitgliedervereinigung der ehemaligen Ehrenbeamten
im Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde“.

Sie hat ihren Sitz in 24768 Rendsburg.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Ehrenmitgliedervereinigung

1. Zweck der Vereinigung ist die Pflege von Kameradschaft und Tradition der Feuerwehren im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
2. Den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Ehrenmitglieder aus den Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu fördern.
3. Die Ziele des Kreisfeuerwehrverbandes zu fördern.
4. Information seiner Mitglieder aus dem gesamten Bereich der Feuerwehren.
5. Die Kameradschaft ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - wer „Ehrenbeamter“ einer Feuerwehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde war und die Voraussetzung zum Ehrenmitglied hat.
 - Ehrenmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig bei „vereinsschädigendem Verhalten“. Er wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgesprochen.

§ 4

Beiträge und Kosten

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 24,-- €.

3. Die notwendigen Geschäftskosten (z. B. Einladungen und Portokosten) werden vom Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde getragen.
4. Für Aktivitäten / Veranstaltungen kann ein Zuschuss beim Kreisfeuerwehrverband beantragt werden, er unterliegt der Entscheidung des Kreisvorstandes.

§ 5

Organe

Die Organe der Kameradschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Ehrenmitgliedervereinigung ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand es beschließt,
 - b. ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorsitzenden und Kassenwart
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung der Ehrenmitgliedervereinigung
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Ausschluss von Mitgliedern
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Änderungen oder die Auflösung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.
4. Die Ehrenmitgliedervereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8

Stimmrecht und Wahlen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Wahlen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Wahl des Vorsitzenden leitet der Stellvertreter die Wahl.
3. Wahlvorschläge sind spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Wahlen werden als offene Abstimmungen durchgeführt.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 9

Auflösung der Ehrenmitgliedervereinigung

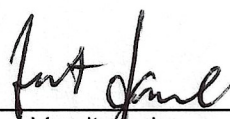
1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung der Vereinigung zu beschließen hat.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ehrenmitgliedervereinigung ist das verbleibende Vermögen an den Kreisfeuerwehrverband Rendsburg-Eckernförde zu übertragen.

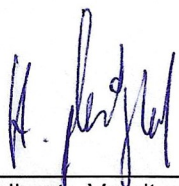
§ 10

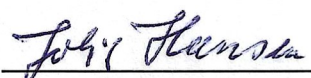
Inkrafttreten der Ordnung

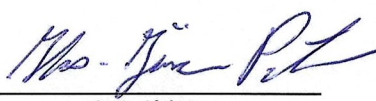
Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2025 beschlossen. (*)

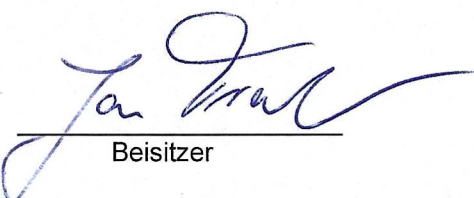
Büdelsdorf, 24. Oktober 2025


Vorsitzender

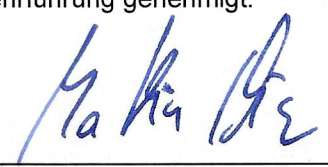

Stellvertr. Vorsitzender


Kassenwart


Schriftführer


Beisitzer

Die Satzung der Ehrenmitgliedervereinigung im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde durch die Kreiswehrführung genehmigt.


Mathias Schütte
Kreiswehrführer


Dirk Hagenah
stellvertr. Kreiswehrführer

(* ersetzt die Satzung vom 18. Januar 2012)